

3997/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 15. April 1998 unter der Nr. 4264/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die innerstaatliche Umsetzung des nunmehr in Österreich ratifizierten Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates läßt den nationalen Staaten einen weiten politischen Spielraum, im Rahmen dessen sie völkerrechtlich verpflichtet sind, angemessene Umsetzungsmaßnahmen zu setzen. Durch den im Rahmenübereinkommen vorgesehenen Kontrollmechanismus wird ein europäischer Standard des Volksgruppenschutzes aufgezeigt, an dem die weiteren politischen Vorgangsweisen zu messen sein werden. Das Rahmenübereinkommen verwendet den Begriff der "nationalen Minderheit", gibt jedoch keine Definition dieses Begriffes. Im österreichischen Volksgruppenrecht ist in § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz eine Definition des Begriffes der "Volksgruppe" enthalten.

Der Nationalrat hat beschlossen, daß sich der Anwendungsbereich der

Rahmenkonvention auf denselben Personenkreis beziehen soll.
Um sicherzustellen, daß das Rahmenübereinkommen im Sinne des österreichischen Begriffs der "Volksgruppe" angewendet wird, wurde eine diesbezügliche interpretative Erklärung anlässlich der Ratifikation abgegeben.
Damit ist auch sichergestellt, daß die Regelungen des Volksgruppengesetzes als Ausführungsbestimmungen zur Rahmenkonvention anzusehen sind. Eine Neukodifizierung des Volksgruppenrechtes, die im Memorandum der Volksgruppen auch nicht gefordert wird, erachte ich nicht für erforderlich.

Zu Frage 2:
Der Inhalt des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien ist vor einem bestimmten historischen Hintergrund zu verstehen. Die in der Zwischenzeit getätigten gesamt-europäischen Bemühungen gehen von einem anderen und umfassenden Ansatz des Volksgruppenschutzes aus. Hinsichtlich des Rahmenübereinkommens des Europarates ist davon auszugehen, daß der daraus resultierende Schutz allen österreichischen Volksgruppen in gleichem Maß zukommt. Die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen räumt den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum ein, im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und gegebenen Sachlagen der Volksgruppen differenziert vorzugehen.

Zu Frage 3:
Zum einen ist auf die in der Bundesverfassung vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu verweisen, in deren Rahmen entsprechende Minderheitenschulgesetze und Landeskindergartengesetze erlassen wurden. Ungeachtet dieses Umstandes, wird sich das Bundeskanzleramt - dort, wo dies erforderlich ist - bemühen, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einem politischen Klima beizutragen, in dem Maßnahmen getroffen werden können, die den Anliegen der Volksgruppenangehörigen entsprechen.

Zu Frage 4:

Die BFG - Novelle 1998, BGBl. 1. Nr.74/1998, ausgegeben am 3. Juni 1998, sieht vor, daß der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, im Finanzjahr 1998 die Zustimmung zur Überschreitung beim Voranschlagsansatz 10506 bis zu einem Betrag von 15 Millionen Schilling zur Förderung der Volksgruppenorganisationen, die im Rahmen eines Lizenzträgers Volksgruppenlokalradio betreiben, zu geben, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann. Für das Budgetjahr 1999 hat der Nationalrat am 28. Mai 1998 die inhaltlich gleiche Vorgangsweise im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 1999 beschlossen.

Zu Frage 5:

Soweit der Vollzug der Amtssprachenverordnungen mit dieser Frage angesprochen ist, sind dem Bundeskanzleramt keine besonderen Probleme beim Vollzug dieser Verordnungen durch die zuständigen staatlichen Organe bekannt. Dort wo die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes gegeben ist, nämlich im Bereich der Behandlung der Volksgruppenförderungsansuchen, verweise ich darauf, daß diese im Rahmen der volksgruppengesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bedingungen und nach Maßgabe vorhandener finanzieller Mittel behandelt werden, wobei in besonderem Maße darauf Bedacht genommen wird, daß die Förderung der Erstellung schriftlicher Unterlagen (Broschüren, Plakate, sonstige Druckwerke) insbesondere dann erfolgt, wenn diese in der Volksgruppensprache oder zweisprachig verfaßt werden. Zu den zweisprachigen Ortstafeln ist darauf hinzuweisen, daß zur Zeit politische Gespräche - insbesondere auf Landesebene - stattfinden, von denen ich mir konsensfähige Lösungsvorschläge erwarte.